

§ 5

Reserve an kontingentierten Materialien

Die von den Kontingenträgern gehaltenen Reserven an kontingentierten Materialien sind bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende aufzulösen. Bei Abverfügungen aus der Kontingenträgerreserve sind die Zuweisungen (Vordruck 1720) und Bezugsberechtigungen M 593 c mit dem Aufdruck: „aus Kontingenträgerreserve“ zu kennzeichnen. Bei Zuweisungen aus der operativen Reserve (Vordruck M 20) sind die Zuweisungen und Bezugsberechtigungen mit der Nummer des Vordruckes M 20 zu versehen,

IB

Nichtkontingentierte Materialien

§ 6

Materialbestellung

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien nach Maßgabe begründeter und festgelegter Materialverbrauchsnormen entsprechend § 1 einzureichen.

(2) Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten nichtkontingentierten Materialien spätestens acht Wochen vor Quartalsbeginn den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie bzw. Außenstellen des VEB Minol einzureichen.

(3) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Materialien ist die Bestellung direkt dem Lieferbetrieb bzw. den zuständigen Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder den Außenstellen des VEB Minol zu den gleichen Terminen aufzugeben. Die Bedarfsträger der sonstigen Wirtschaft geben ihre Bestellungen nur an die Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Chemie oder der Außenstelle des VEB Minol.

(4) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer der Planposition,
- b) Produkt mit Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- c) Mengeneinheit,
- d) Bestellmenge,
- e) gewünschter Liefertermin,
- f) Lieferbetrieb (sofern Direktbezug in Frage kommt),
- g) Nummer des Kontingenträgers.

§ 7

Lieferplan

(1) Für die in der Anlage 1 genannten kontingentierten und nichtkontingentierten Materialien werden vom Ministerium für Kohle und Energie Lieferpläne aufgestellt.

(2) Eigenmächtige Änderungen der Lieferpläne sind unzulässig. Lieferungen nach den Anweisungen anderer oder nach eigenem Ermessen sind nicht statthaft (außer Lieferungen von Materialien der Anlage 2).

(3) Für die Materialien der Anlage 2 werden keine Lieferpläne aufgestellt.

§ 8

Materialverteilung bei Über- oder Untererfüllung der Produktionspläne

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, jede Überproduktion und jeden Produktionsausfall der in der

Anlage 1 aufgeführten Materialien unverzüglich dem Ministerium für Kohle und Energie, Absatzabteilung Kohlewertstoffe, zu melden,

(2) Die Überproduktion wird von dem Ministerium für Kohle und Energie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission — Materialversorgung — verfügt.

§ 9

Exportlieferungen von Materialien der Anlage 2

Zur Sicherung des Exportes legt das Ministerium für Kohle und Energie, Absatzabteilung Kohlewertstoffe, fest, welche Materialien der Anlage 2 für diesen Zweck bereitzustellen sind,

§ 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 5. Januar 1956

Ministerium für Kohle und Energie

G o s c h ü t z
Minister

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mindestmengenliste 1956

Planposition Nr.	Waren-Nr.	Produkt	Mindestmenge (je Lieferung sofern nicht anders bezeichnet)
121 40 00	22 76 70 00 22 77 70 00	Elektrodenkoks und Petrokoks	K n. d. a. W. (nur direkt ab Werk)
142 89 90	48 51 43 00	Cimonwachs	5 t je Sorte
144 89 90	48 89 90 00	Glysantin	n. ü. DHZ (nur über DHZ)
148 11 00	22 61 40 00	Rohbenzin	n. d. a. W.
148 12 00	22 61 10 00 22 61 20 00	Fahrbenzin	K 100 t je Monat
148 12 21	22 61 31 00	Treibstoff A	n. d. a. W.
148 12 22	22 61 32 00	Treibstoff D	n. d. a. W.
148 12 50	22 62 10 00 22 62 30 00 22 62 50 00 22 62 80 00	Spezial- und Test benzine (einschl. Lösungsmittel)	15 t je Sorte u. Lief.
148 21 00	22 63 60 00	Rohdieselmotorenkraftstoff	n. d. a. W.
148 22 10	22 64 60 00 22 64 70 00	Leuchtpetroleum	K 15 t
148 22 20	22 64 50 00	Motorenpetroleum	K 15 t
148 22 30	22 63 10 00 22 63 20 00 22 63 40 00	Dieselmotorenkraftstoff	K 100 t pro Monat
148 22 40	22 63 30 00	Treiböl	100 t pro Monat*
148 31 00	21 17 60 00	Rohbenzol	n. d. a. W.
148 32 10	22 67 20 00 22 67 31 00 22 67 32 00 22 67 33 00	Benzol, gereinigt	K 15 t
148 32 20	22 67 35 00	Reinbenzol	K 15 t
148 33 00	22 67 50 00	Toluol	K 15 t je Sorte u. Lief.